

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MISTELBACH
2130 Mistelbach, Hauptplatz 4 - 5
Parteienverkehr Dienstag und Freitag von 8-12 Uhr
DVR:0024821

9-N-9017/5 Bearbeiter (02572) 25 01 Datum
 Dr. Schütt Kl. 18 Dw. 4. Dezember 1990
Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Betrifft
KG Ulrichskirchen, Feuchtgebiet auf dem Grundstück Nr. 1810/10,
Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Mistelbach erklärt das Feuchtgebiet einschließlich der aufgeforsteten Fläche auf dem Grundstück Nr. 1810/10, KG Ulrichskirchen, zum Naturdenkmal.

Ausgenommen von den Verboten des § 9 Abs. 3 und 5 NÖ Naturschutzgesetz sind:

1. Die Ausübung der Jagd nach dem NÖ Jagdgesetz.
2. Die Waldbewirtschaftung auf den Waldflächen.

Rechtsgrundlage
§ 9 NÖ Naturschutzgesetz, LGBI. 5500

Begründung

Gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Gemäß § 9 Abs. 3 leg.cit. darf ein Naturdenkmal nicht verändert, entfernt oder zerstört werden.

Gemäß § 9 Abs. 5 leg.cit. sind auf Naturdenkmale überdies die Bestimmungen des § 7 Abs. 2 bis 6 des NÖ Naturschutzgesetzes sinngemäß anzuwenden.

Nach dem Ergebnis des durchgeführten Ermittlungsverfahrens, insbesondere auf Grund des eingeholten Gutachtens eines Amtssachverständigen für Naturschutzangelegenheiten stellt der gesamte Feuchtbiotopbereich eine im Weinviertel sehr selten gewordene, ökologisch ausgesprochen wertvolle und vom Landschaftsbild her gesehen interessante Landschaftsform dar, der neben einer Vielfalt an pflanzlicher Vegetation auch zahlreichen Lebewesen Lebens-, Deckungs- und Nahrungsraum bietet.
Das Erscheinungsbild des Naturgebildes wird durch den aufgeforsteten Teil der Parzelle maßgeblich mitbestimmt.

Eigentümerin des Grundstückes Nr. 1810/10, KG Ulrichskirchen, und somit Berechtigte im Sinne des § 4 Abs. 2 des NÖ Naturschutzgesetzes ist die Marktgemeinde Ulrichskirchen-Schleinbach.

Mit Schreiben vom 17. Oktober 1990 hat die Marktgemeinde Ulrichskirchen-Schleinbach die Verpflichtung, den laufenden Erhaltungsaufwand für das Naturdenkmal zu tragen, freiwillig übernommen.

Es ist somit auch die im § 9 Abs. 6 letzter Halbsatz des NÖ Naturschutzgesetzes normierte Voraussetzung für die Naturdenkmalerklärung erfüllt.

Die Ausnahmen vom Eingriffsverbot widersprechen dem Ziel der Schutzmaßnahme, nämlich der Erhaltung eines Feuchtgebietes, nicht.

Es liegen somit sämtliche Voraussetzungen des § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes für die Naturdenkmalerklärung vor, weshalb spruchgemäß zu entscheiden war.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Bitte das Bescheidkennzeichen angeben),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

1. die Marktgemeinde 2122 Ulrichskirchen-Schleinbach, zu Hdn. Herrn Bürgermeister
2. die NÖ Umweltschutzbehörde, 1014 Wien
3. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3, 1014 Wien
4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung R/2, 1014 Wien

Der Bezirkshauptmann

Dr. F o i t i k

Bezirkshauptmannschaft Mistelbach

Dieser Bescheid ist rechtskräftig.

Mistelbach, 09. April 1991

Bezirkshauptmann:

